

TITEL I – Name, Sitz

1.01. Name

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck heißt „Société Belgo-Allemande asbl“, – abgekürzt SBA,

auf niederländisch : Belgisch-Duitse Vereniging vzw – BDV,

auf deutsch : Belgisch-Deutsche Gesellschaft GoE – BDG.

1.02. Sitz

Auf Grund der Entscheidung der Hauptversammlung vom 28. September 2014 hat die Gesellschaft ihren Sitz in : 1, Avenue de la Renaissance, b. 13, 1000 Bruxelles, im Gerichtsbezirk von Brüssel.

Der Sitz der Gesellschaft kann an jeden anderen Ort der Region „Hauptstadt Brüssel“ verlegt werden.

TITEL II –Gegenstand, Dauer

2.01. Zweck

Ziel der Gesellschaft ist die Entwicklung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Deutschland und Belgien im Geiste der europäischen Annäherung. Zu diesem Zweck wird sie sich bemühen, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf allen Gebieten fortzuentwickeln und ihr gegenseitiges Verständnis zu fördern.

2.02. Verwirklichung des Zweckes

Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Gesellschaft insbesondere :

- jeder nationalen oder internationalen Vereinigung beitreten,
- sowohl im Inland, als auch im Ausland Zusatzniederlassungen und Sektionen einrichten,
- alle nationalen und internationalen, zur Förderung des Gesellschaftszweckes geeigneten Tätigkeiten anregen oder daran teilnehmen,
- Seminare, Konferenzen, Kolloquien, Ausflüge oder jegliche andere Veranstaltungen organisieren, die geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes beizutragen.

2.03. Dauer

Die Gesellschaft wurde am 7. September 1960 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann jederzeit gemäß den in Artikel 7.01 und 7.02 dieser Satzung genannten Bedingungen aufgelöst werden

TITEL III – Die Mitglieder der Gesellschaft

3.01. Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, muss aber mindestens zwölf Personen betragen.

3.02. Arten der Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat

- a) Mitglieder (im Sinne des Artikels 2, 3^o des Gesetzes vom 21. Juni 1921),
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder, gleich welcher Art, haften wegen ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Verpflichtungen derselben nicht persönlich.

3.03. Mitglieder

Mitglieder der Gesellschaft können alle juristischen oder natürlichen Personen sein, die sich verpflichten, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, die Satzung beachten und den Jahresbeitrag entrichten.

Um Mitglied zu werden, muss die Kandidatur des neuen Mitglieds dem Verwaltungsrat schriftlich vorgelegt werden. Dieser entscheidet völlig frei über die Aufnahme, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich. Sie wird dem Kandidaten durch zu versendendes Schreiben bekannt gemacht.

Nur die Mitglieder sind im vollen Besitze der durch das Gesetz und die Satzung den Gesellschaftern gewährten Rechte.

Der Ausschluß kann nur durch die Hauptversammlung unter Beachtung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten erklärt werden. Die Entscheidung bedarf keiner Gründe. Ein Einspruch ist nicht vorgesehen. Jedes Mitglied der Vereinigung ist frei, jederzeit durch an den Verwaltungsrat zu richtendes Schreiben seinen Austritt zu erklären.

3.04. Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die zur Zweckverwirklichung der Gesellschaft beitragen möchte und bereit ist, einen Jahresbeitrag eines fördernden Mitgliedes, dessen Höhe durch den Verwaltungsrat festgelegt wird, zu zahlen, kann förderndes Mitglied sein.

Die Zahlung dieses Jahresbeitrags als förderndes Mitglied gibt ihm das Recht, sich von höchstens 5 natürlichen Personen vertreten zu lassen, die damit die Eigenschaft eines Mitgliedes erhalten.

Im Hinblick auf die Höhe des Jahresbeitrags für fördernde Mitglieder wird für die vorgeannten natürlichen Personen, die das fördernde Mitglied vertreten, kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

3.05. Ehrenmitglieder

Der Verwaltungsrat kann solchen Personen den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen, die den Zweck der Gesellschaft gefördert haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Gesamtheit der Ehrenmitglieder bildet das Ehrenkomitee.

TITEL IV - Einkünfte, Haushalt und Buchhaltung der Gesellschaft

4.01. Einkünfte

Die Einkünfte der Gesellschaft setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Beihilfen, Schenkungen, Vermächtnissen und anderem zusammen.

4.02. Jahresbeitrag

Die Obergrenze des Jahresbeitrags ist für Mitglieder € 1.000,- (tausend) und für fördernde Mitglieder € 10.000 (zehntausend).

Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat, gilt als ausgetreten und wird - vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Verwaltungsrates – nicht mehr zu den Hauptversammlungen eingeladen.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft oder einen Anteil an demselben. Es kann weder einen Auszug, noch eine Abrechnung, noch die Durchführung von Pfändungen, noch die Aufstellung von Inventaren oder die Erstattung aller oder auch nur eines Teiles der gezahlten oder fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge verlangen oder gerichtlich einklagen.

4.03. Haushalt

Der Verwaltungsrat stellt jährlich die Abschlüsse und den Haushalt der Gesellschaft fest, die er der Hauptversammlung zur Billigung vorlegt.

Die Billigung der Rechnungslegung gilt als Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder.

4.04. Gesellschaftsjahr

Das Gesellschaftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

TITEL V – Verwaltung der Gesellschaft

5.01. Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird geleitet durch einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sind.

Die Mandatsdauer beträgt 3 Jahre. Das Mandat kann erneuert werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat kann besondere Zuständigkeiten für diejenigen seiner Mitglieder festlegen, die er zu diesem Zwecke bestimmt; er ernennt insbesondere einen Generalsekretär und einen Schatzmeister.

5.02. Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehendsten Vollmachten, um die Leitung der Gesellschaft zu gewährleisten.

Alles, was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Satzung der Zuständigkeit der Hauptversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. Gemäß Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 und seinen nachfolgenden Änderungen vertritt er die Vereinigung. Er kann die Vollmachten auf eines seiner Mitglieder oder auf einen Dritten übertragen.

Mit Ausnahme des Falles einer Sonderermächtigung müssen alle Handlungen, einschließlich der Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen, durch die die Gesellschaft verpflichtet werden soll, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates wirksam unterzeichnet sein, ohne dass sie ihre Vollmacht Dritten gegenüber anders nachweisen müssen.

Unbeschadet des Rechtes des Verwaltungsrates, anderen seiner Mitglieder oder Dritten eine Sonderermächtigung zu geben, sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär berechtigt, eingeschriebene oder versicherte Sendungen entgegenzunehmen und darüber allen staatlichen Ämtern oder allen öffentlichen oder privaten Unternehmen gültig Entlastung zu gewähren.

5.03. Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt so oft, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, zusammen.

Die Sitzungen erfolgen auf Einladung des Präsidenten oder im Falle der Verhinderung des Präsidenten auf Einladung des Generalsekretärs. Auf ausdrückliches Verlangen von wenigstens drei Verwaltungsratsmitgliedern ist der Präsident oder der Generalsekretär verpflichtet, den Verwaltungsrat einzuberufen.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen, wobei jedes Mitglied höchstens zwei Vertretungen übernehmen darf.

Die Sitzung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder bei Abwesenheit der letzteren durch das älteste Verwaltungsratsmitglied geleitet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des präsidierenden Mitgliedes entscheidend.

Der Generalsekretär verfasst ein Protokoll der Sitzungen des Verwaltungsrates und trägt es in ein ad-hoc-Register ein.

Die Protokolle werden spätestens bei der nachfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates durch den Präsidenten und den Generalsekretär unterzeichnet.

Titel VI Hauptversammlung

6.01. Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat die nachfolgenden Kompetenzen :

1. die Änderung der Satzung
2. die Ernennung und Absetzung der Verwaltungsratsmitglieder
3. die Ernennung und Absetzung der Rechnungsprüfer und die Festsetzung ihrer Vergütung, falls eine solche vereinbart wird;
4. die Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder und Rechnungsprüfer
5. die Billigung der Haushalte und der Rechnungslegungen
6. die Auflösung der Gesellschaft
7. den Ausschluss eines Mitgliedes
8. die Umwandlung der Gesellschaft in eine solche mit sozialer Zielsetzung
9. alle Fälle, in denen die Satzung es erfordert.

6.02. Einberufung

Jedes Jahr wird die Hauptversammlung durch den Verwaltungsrat am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einladung angegebenen Ort in Brüssel einberufen. Das Einladungsschreiben hat auch das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Die Einladungen müssen an ihre Adressaten mindestens 15 Tage vor dem für die Hauptversammlung festgesetzten Datum gerichtet werden, ohne dass der Nachweis dieser Formalität erbracht werden muss.

Die Einladungen können auf schriftlichem Wege gleichviel welcher Art, einschließlich der elektronischen Übermittlung vorgenommen werden, also durch zur Post aufgegebenen Brief, durch eine Nachricht im Informationsbrief, durch Fax oder durch e-mail.

Die Adresse des Adressaten ist die letzte dem Generalsekretär ausdrücklich mitgeteilte Anschrift.

Die Hauptversammlung muss im Laufe des 2. Quartals des Gesellschaftsjahres abgehalten werden.

Nur die Mitglieder unter Ausschluß der „membres protecteurs“ und der Ehrenmitglieder haben das Recht, über die Tagesordnungspunkte abzustimmen.

6.03. Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft während der abgelaufenen Amtszeit.

Er legt ihr zur Billigung die Rechnungslegung über die Ein- und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres, den Haushaltsentwurf für das kommende Geschäftsjahr sowie den Vorschlag zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder vor. Des weiteren unterbreitet er ihr die Entscheidung über die satzungsmäßig anstehenden Wahlen.

6.04. Außerordentliche Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen, deren Tagesordnung er festlegt.

Er muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder solches schriftlich vom Präsidenten der Gesellschaft verlangt, wobei sie in ihrem Antrag die Punkte benennen müssen, welche sie auf die Tagesordnung gesetzt sehen wollen.

Die Einladungen müssen wenigstens 15 Tage vor dem für die Hauptversammlung bestimmten Datum ihren Adressaten zugeleitet werden, ohne dass der Nachweis dieser Formalität erbracht werden muss.

6.05. Beratungen

Die Hauptversammlung beschließt gültig mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Allerdings kann kein Mitglied mehr als fünf Vertretungen übernehmen.

Die Hauptversammlung kann über Satzungsänderungen nur dann gültig abstimmen, wenn der Gegenstand derselben in der Einladung ausdrücklich genannt ist und wenn die Hauptversammlung 2/3 der Mitglieder ausmacht, gleichviel, ob anwesend oder vertreten. Wenn das Anwesenheits-Quorum bei der ersten Versammlung nicht erreicht ist, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheidungsberechtigt ist.

Eine solche Versammlung kann frühestens 15 Tage nach der ersten Versammlung stattfinden.

6.06. Veröffentlichungen

Die Satzungsänderungen und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates werden nach jeder Hauptversammlung im Anhang zum „Moniteur belge“ veröffentlicht.

TITEL VII - Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

7.01. Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, die gemäß den für Satzungsänderungen vorgesehenen Regeln entscheidet, getroffen werden.

7.02. Verwendung des Netto-Vereinigungsvermögens

Im Falle der Auflösung wird das Netto-Gesellschaftsvermögen einer karitativen Vereinigung zugewiesen. Die Entscheidung über die Verwendung des Netto-Gesellschaftsvermögens wird von der Hauptversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschließt, getroffen.

* * *